

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für April 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 32

Sonnabend, den 25. April

1925

Verfügungen des Landrats Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Stimm Scheine.

Nach § 14 der Reichsstimmordnung (R. G. Bl. S. 174 f. 1924) müssen die Stimm Scheine für den 2. Wahlgang zur Reichspräsidentenwahl von roter Farbe sein. Da indes die Beschaffung roten Papiers vielen Ortsbehörden unmöglich gewesen sein wird, werden vielfach andersfarbige Stimm Scheine vorgelegt werden. Die Wahlvorstände ersuche ich, andersfarbige Stimm Scheine, sofern sie sonst vorschriftsmäßig sind und die Wahlberechtigung zweifellos erkennen lassen, anzuerkennen.

Groß Wartenberg, den 24. April 1925.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf die Polizeiverordnung vom 27. 8. 1924 betr. Bekämpfung des Kartoffelkrebses (R. Bl. S. 309) wird hiermit erneut hingewiesen, insbesondere auf den § 2, nach dem krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind.

Groß Wartenberg, den 21. April 1925.

Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund des § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 15. März 1923 (Reichs-Gesetzbl. I Seite 169) die Schließung der Autofahrschule Oskar Stephan in Breslau 18, Kaiser Wilhelmstraße 1 mit dem 31. Mai 1925 verfügt.

Ich gebe dies hiermit öffentlich bekannt.
Groß Wartenberg, den 23. April 1925.

7. Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Wartenberg.

Auf Grund des § 9 der bestehenden Hundesteuerordnung wird gemäß § 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1901 G. S. S. 159 zu der durch den Kreistag vom 21. Dezember 1903 in der Fassung der Nachträge vom 5. Januar 1923 und vom 26. April 1924 beschlossenen Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Wartenberg nachstehender Nachtrag erlassen:

Der Punkt 3 des Absatzes im § 1, in welchem die weiteren Steuerfreiheiten aufgeführt werden, erhält folgenden Zusatz: Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Hunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. 4. 1878 G. S. S. 222 ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesezes vom 1. 4. 1880 G. S. S. 230 von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Wartenberg, den 4. April 1925.

Der Kreisaußschuß.

gez. von Heinersdorff. Flegel. Bobla,
Dr. v. Korn. Milde.

Kreisaußschuß beschließt:

Die Hundesteuerordnung für den Kreis Groß Wartenberg vom 5. Januar 1924 wird in Ausführung des § 9 dahin abgeändert, daß die im § 1 Abs. 3 vorgesehenen Sätze wie folgt erhöht werden.

Für den ersten Hund	6 R.-M.
" " zweiten "	15 "
" " dritten "	40 "

Die Aenderung tritt mit dem 1. 4. 1925 in Kraft.
Groß Wartenberg, den 18. April 1925.

Der Kreisaußschuß.

gez. von Reinersdorff, gez. Dr. Schippan,
gez. Dzielan, gez. Milde, gez. Flegel.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Betrifft Unfallanzeigen.

Unfälle, welche sich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ereignen, werden oft erst nach geraumer Zeit zur Anzeige gebracht, wenn die zunächst harmlos erscheinenden Unfallfolgen sich verschlimmert haben.

Für den Sektionsvorstand ist es aber von **größter Wichtigkeit**, von jedem Unfall, auch von einem scheinbar ganz unbedeutenden, **unverzüglich** Mitteilung zu erhalten, um erforderlichenfalls eine rechtzeitige Heilbehandlung einleiten zu können.

Nur so wird es möglich sein, die Ausgaben für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einzuschränken, was im dringenden Interesse aller Landwirte liegt, die diese Ausgaben durch Zuschläge zur Grundsteuer ausbringen müssen.

Gemäß § 35 der Satzung der Schlesiſchen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist von jedem Unfall **innen drei Tagen** bei der Ortspolizeibehörde und bei dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Ver spätete Anzeigen können gemäß § 1556 Absatz 1 der Reichsversicherungordnung mit Geldstrafe belegt werden.

Im Interesse der Allgemeinheit sehe ich mich veranlaßt, alle derartigen Fälle in Zukunft dem Genossenschaftsvorstande mit der Bitte um Bestrafung des säumigen Betriebsleiters zur Anzeige zu bringen.

Die immer wiederkehrende Entschuldigung, der Betriebsleiter habe angenommen, der Unfall werde schädigende Folgen nicht hinterlassen, kann als ausreichend unter keinen Umständen angesehen werden.

Nach einem, mit dem „Vaterländischen Frauenverein getroffenen Abkommen sind auch die Pflegestationen in den Gemeinden für die Berufsgenossenschaft verpflichtet. Ich ersuche, von diesem Abkommen recht fleißigen Gebrauch zu machen und bei jedem landwirtschaftlichen Unfall, auch wenn dieser unbedeutend erscheint, die Hilfe der Stationschwestern in Anspruch zu nehmen.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich wiederholt, die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und Betriebsleiter auf diese Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Groß Wartenberg, den 21. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

Der Landrat von Reinersdorff.

Schulsache.

Am Mittwoch, den 29. d. Mts., vorm. 1/2 10 Uhr tagt die Arbeitsgemeinschaft Groß Wartenberg.

Groß Wartenberg, den 24. April 1925.

Der Schulkat.

Gartmann.

Die Zollinspektion (9) Tscheschenhammer wird am **Sonntag, den 3. Mai d. Js. von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends** auf dem Schießstand am **Dominium Tscheschenhammer** ein

Scharfschießen

veranstalten. Schußrichtung von der Schneider'schen Windmühle in östlicher Richtung. Für Absperrung des Geländes ist gesorgt.

Tscheschenhammer, den 20. April 1925.

Der Amtsvorsteher.

Für Dampfziegelei in Düsseldorf werden auf sofort

4 tüchtige Arbeiter

für den Tonberg

gesucht; zehnstündige Arbeitszeit, Stundenlohn z. Bt. 67 Pfennig. Meldungen an

Betriebsleiter Stukenbrok
Düsseldorf-Wersten, Cölnerlandstrasse 55

W. Wende

Steinsetzmeister

Delz i. Schl. Hinterhäuser 15/16

empfiehlt sich zur

Ausführung von Verkehrsstraßen sowie Umpflastern derselben (mit und ohne Lieferung der erforderlichen Materialien), Herstellung von Bürgersteigen in Zement und Granitplatten. Anlagen von Dungstätten sowie Steinsprengen und -schlagen. Ausschachten von Fischteichen. Verleihen von Feldbahngleis und Bawris. Besuche kostenlos.